



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 46 vom 28. Mai 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 14. Mai 2014

Das Präsidium der Universität hat am 26. Mai 2014 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 100), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 14. Mai 2014 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nr. 2 HmbHG beschlossene nachstehende Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften genehmigt.

§1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter IV. wird die Regelung zu Punkt 4. durch folgende Regelung ersetzt:

„4. Masterstudiengang Politikwissenschaft

Für den konsekutiven Masterstudiengang Politikwissenschaft mit seinen Spezialisierungen „Vergleichende und Regionalstudien“ und „Internationale Politische Theorie“ bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Politikwissenschaft oder in einem Studiengang mit politikwissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Schwerpunkten. Dies bedeutet, dass mindestens 45 Leistungspunkte/ECTS in politik-/sozialwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben worden sein müssen.
- b) Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um sich an englischsprachigen Lehrveranstaltungen aktiv beteiligen, englischsprachige Fachliteratur verstehen und wissenschaftliche Beiträge in mündlicher und schriftlicher Form (einschließlich Prüfungen) erbringen zu können.
- c) Nachweis von Kenntnissen
 - im Bereich der Methoden der empirischen Sozialforschung von mindestens 12 Leistungspunkte/ECTS,
 - im Bereich der Politischen Theorie,
 - im Bereich der Internationalen Politik von insgesamt mindestens 15 Leistungspunkten/ECTS durch ein Transcript of Records.“

§2

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hamburg, den 26. Mai 2014
Universität Hamburg